

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauklimatik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 14. Juli 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiums Bauklimatik ist es, durch praxisorientierte Lehre eine auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur der Bauklimatik befähigt.
- (2) Der Bachelorstudiengang Bauklimatik führt zu einem ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (3) ¹Bedingt durch die inhaltliche Bandbreite des Themenfeldes der Bauklimatik sowie unter Berücksichtigung der beruflichen Einsatzgebiete bietet das Studium eine breite Grundlagenausbildung auf den Gebieten der Architektur und des Maschinenbaus. ²Weitere Grundlagen in den Bereichen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Allgemeinwissenschaften runden die Studieninhalte ab. ³Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, sowohl die baulich-konstruktiven als auch die technischen Konzepte der ganzheitlichen Optimierung von Gebäuden zu verstehen und kompetent anzuwenden. ⁴Durch diese Kombination sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Gebäude über ihren gesamten Lebenszyklus wissenschaftlich fundiert und praxisorientiert sowie unter Berücksichtigung der fortschreitenden technischen und fachlichen Entwicklung hinsichtlich Klimagerechtigkeit, Raumklima und Wirtschaftlichkeit zu optimieren.
- (4) ¹Das Studium soll zu Ingenieur Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
 - Entwicklung und Projektierung von nachhaltigen Energiekonzepten für bestehende Gebäude und Neubauten;
 - Bauphysik, insbesondere Energieberatung in Neubau und Bestand;
 - Planung und Überwachung von energieeffizienten gebäudetechnischen Anlagen;
 - Planung und Überwachung von Maßnahmen des baulichen Wärme- und Feuchteschutzes;

- Bewertung, Unterhaltung und Optimierung von Bestandsgebäuden;
- Bauausführung;
- Produkterstellung.

²Berufsmöglichkeiten bieten sich in allen Bereichen der Wirtschaft, die Immobilien planen, erstellen oder verwalten, außerdem in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freiberuflichen Ingenieur- und Architekturbüros.

- (5) Neben Fachwissen und Fachkompetenzen erwerben die Studierenden soziale und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, zur Arbeitsmethodik und zur Projektplanung, Projektabwicklung und Präsentation.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der Beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen. ²Das Praktikum kann in einem Planungsbüro der Architektur, Gebäudetechnik oder Energieberatung, oder auch als Baustellenpraktikum im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe oder einem Betrieb der Gebäudetechnik abgeleistet werden. ³Ziel des Vorpraktikums ist das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus den Berufsfeldern der Gebäudeplanung. ⁴Der Nachweis ist vor der Aufnahme des Studiums zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Eintritt in das berufsqualifizierende Praktikum (Modul Nr. 5.1).

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Es gliedert sich in zwei Abschnitte. ³Der erste Abschnitt umfasst die ersten beiden Studiensemester und dient der Grundlagenvermittlung. ⁴Der zweite Abschnitt umfasst fünf Studiensemester, davon vier theoretische und ein praktisches Semester. ⁵Der zweite Abschnitt vertieft die fachspezifischen Inhalte und schließt mit der Anfertigung der Bachelorarbeit ab.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Für einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt wird das fünfte Studiensemester empfohlen.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester finden im fünften Studiensemester statt. ²Es beinhaltet ein externes Praktikum einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltung Nr. 5.1.2 gemäß Anlage über einen Zeitraum von insgesamt zwanzig Wochen.
- (2) ¹Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. ²Die Studierenden werden im Praktikum durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten der Fakultät betreut.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden mit Credits bezeichnet, vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden. Ferner können Studierende auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 APO enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungsleistungen in den (Teil-) Modulen Bauphysik Nr. 1.3, Thermodynamik und Wärmeübertragung, sowie Strömungsmechanik (Nr. 1.3, 2.2 und 2.3 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 30 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum praktischen Studiensemester (Nr. 5.1 gemäß Anlage) setzt voraus, dass 80 Credits erreicht wurden.

§ 9 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Bauklimatik wird eine Prüfungskommission aus hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und fünf weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat Architektur bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Fakultät Architektur entsendet zwei Personen, die Fakultäten Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften, Bauingenieurwesen, Elektro- und Informationstechnik und Maschinenbau entsenden je eine Person in das Gremium.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im 6. Studiensemester unter Voraussetzung, dass alle Leistungen aus dem ersten Studienabschnitt erfüllt, 150 Credits erzielt und das praktische Studiensemester (Nr. 5.1 gemäß Anlage) erfolgreich absolviert wurden, ausgegeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit kann bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. ²Ein entsprechender Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit (Nr. 7.4.1 gemäß Anlage) mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. ³Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. ⁴Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. ⁵Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Bachelorarbeit zu einem Sechstel mitberücksichtigt. ⁶Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁷Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁸Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit 210 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Module ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“, verliehen.
- (3) ¹Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²In der Urkunde wird vermerkt, dass das Studium die Voraussetzungen erfüllt, um nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen. ³Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Building Climatology“.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 26. Juni 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 14. Juli 2025

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage:
Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Bauklimatik

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
1.1	Ingenieurmathematik 1 (Technical Mathematics 1)	6	4 2	SU Ü	schrP, 90 min					1
1.2	Baustoffkunde (Construction Material Sciences)	5	5							1
1.2.1	Baustoffkunde 1 (Construction Material Sciences 1)	(3)	(3)	SU	schrP, 60 min					(1/2)
1.2.2	Baustoffkunde 2 (Construction Material Sciences 2)	(2)	(2)	SU	schrP, 60 min					(1/2)
1.3	Bauphysik 1 (Building Physics 1)	6	5							1
1.3.1	Bauphysik 1 - Seminar (Building Physics 1 - Seminary)	(2)	(2)	Pr		prLN ⁴⁾			m.E.	(-)
1.3.2	Bauphysik 1 - Theorie (Building Physics 1 - Theory)	(4)	(3)	SU	schrP, 120 min					(1)
1.4	Geschichte (History)	5	4			StA			gemeinsame StA über alle Teilmodule	1
1.4.1	Bauaufnahme (Building Survey)	(3)	(2)	S						(1/2)
1.4.2	Architekturgeschichte (History of Architecture)	(2)	(2)	SU						(1/2)

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
3.1	Bauchemie (Construction Chemistry)	5	3 2	SU Ü	schrP, 120 min					1
3.2	Regenerative Energien (Renewable Energies)	5	4	SU	schrP, 90 min					1
3.3	Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik (Air Conditioning)	8	4 2 1	SU Ü Pr	schrP, 120 min		TN am Praktikum			1
3.4	Heizungstechnik (Heating Engineering)	7	2 2 2	SU Ü Pr		StA	TN am Praktikum			1
3.5	Energetisches Bauen 2 (Energy Efficient Building Design 2)	5	2 2	SU S		StA m.P.				1
4.1	Grundlagen der Elektrotechnik (Basics of Electrical Engineering)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90 min					2
4.2	Bauphysik 2 (Building Physics 2)	5	4							2
4.2.1	Bauphysik 2 - Seminar (Building Physics 2 - Seminary)	(2)	(2)	Pr		prLN ⁴⁾			m.E.	(-)
4.2.2	Bauphysik 2 - Theorie (Building Physics 2 - Theory)	(3)	(2)	SU	schrP, 90 min					(1)
4.3	Gebäudemodernisierung (Building Modernisation)	5	2 2	SU S		StA m.P.				2
4.4	Projektmanagement (Project Management)	5	2 2	SU S		StA				2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
4.5	Fassadenkonstruktion (Facade Construction)	5	2 2	SU S		StA				2
4.6	Brandschutz (Fire Protection of Structures)	5	2 2	SU S		StA				2
5.1	Praktisches Studiensemester (Practical Internship)	30	3						m.E.	2
5.1.1	Praktikum (Internship)	(25)				schrB				(-)
5.1.2	Praxisseminar (Practical Seminary)	(5)	(3)	S		Prä, 15 min	TN an 5.1.1			(1)
6.1	Wahlpflichtmodul Ingenieurwissenschaften (Mandatory Elective Module Engineering)	5	4	SUW	schrP, 90 min					2
6.2	Projektarbeit (Student Project)	7	6							2
6.2.1	Projektarbeit, schriftliche Ausarbeitung (Student Project, Written Proposal)	(5)	(3)	Pro		StA m.P.				(5/7)
6.2.2	Digitalisierung und Ethik (Digitalization and Ethics)	(2)	(3)	SU		Prä , 15 min				(2/7)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
6.3	Mess- und Regelungstechnik mit Praktikum (Measurement and Control Engineering with Practical Training)	8	7							2
6.3.1	Mess- und Regelungstechnik (Measurement and Control Engineering)	(5)	(4) (1)	SU Ü	schrP, 120 min		TN am Praktikum			(1)
6.3.2	Praktikum Mess- und Regelungstechnik (Practical Training Measurement and Control Engineering)	(3)	(2)	Pr		prLN ⁴⁾			TN m.E.	(-)
6.4	Bauphysik 3 (Building Physics 3)	5	4			StA			gemeinsame StA über alle Teilmodule	2
6.4.1	Bauphysik 3 - Theorie (Building Physics 3 - Theory)	(3)	(2)	SU						(-)
6.4.2	Bauphysik 3 - Seminar (Building Physics 3 - Seminary)	(2)	(2)	S						(-)
6.5	Energetisches Bauen 3 (Energy Efficient Building Design 3)	5	2 2	SU S		StA m. P.				2
7.1	Wahlpflichtmodul Bauwesen (Mandatory Elective Module Building Sciences)	5	4	SUW		StA				2
7.2	Präsentation und Moderation (Presentation and Moderation)	2	2	S		Prä, 15 min				2
7.3	Gebäudesystemtechnik (Building Automation)	5	2 2	SU Ü		StA m.P.				2

Fußnoten

- 1) Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- 2) Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z.B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- 3) Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- 4) Das Nähere regelt die Studienplantabelle.
- 5) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

Legende

Art der Lehrveranstaltung:	V	Vorlesung	Ü	Übung	S	Seminar
	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	Pro	Projekt	SUW	seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
	Pr	Praktikum				
Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:	schrP	schriftliche Prüfung	mdIP	mündliche Prüfung		
	THE	Take-Home-Exam	elektrP	elektronische Prüfung		
Studienbegleitende Prüfungsleistungen:	StA	Studienarbeit	Pf	Portfolio-Prüfung	BA	Bachelorarbeit
	StA m.P.	Studienarbeit mit Präsentation	Prä	Präsentation	MA	Masterarbeit
	Kol	Kolloquium	prLN	praktischer Leistungsnachweis		
Leistungsnachweise bei Praktikum:	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
Sonstige:	LV	Lehrveranstaltung	UE	Unterrichtseinheiten	TN	Teilnahme mit Erfolg
	SWS	Semesterwochenstunden			m.E.	